

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten,**  
**Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwid-**  
**rige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainer und Sperrmüll,**  
**durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an**  
**Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung,**  
**Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestö-**  
**render Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der**  
**GEMEINDE HOHENSTEIN**

Aufgrund der §§ 1, 27, 44, 45, 46 (1), 50, 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 und der §§ 3, 29 (2) Ziff. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) wird in der Zuständigkeit des Bürgermeisters nach vorheriger rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Nordhausen v. 07.05.2001 für das Gebiet der Gemeinde Hohenstein folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hohenstein, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

**(1)** Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

**(2)** Zu den Straßen gehören:

- a)** der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b)** der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c)** das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

**(3)** Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglich:

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4)
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

**(4)** Öffentliche Grün- und Erholungsanlage im Sinne Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

**(1)** Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgasthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen und zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind z. B. grundwasserschädigende, verunreinigende, besonders ölige, teerigere, brennbare explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umweltschädigende Flüssigkeiten in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliches Material zu.

**(2)** Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

## **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller öffentlichen Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

## **§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

**(1)** Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und Teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

**(2)** Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass niemand dadurch beeinträchtigt wird sowie Schachtdeckel oder ähnliche Abdeckungen von Versorgungsanlagen nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Wasser-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11 Hausnummern**

**(1)** Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Hohenstein festgelegten und vom Bauamt der Gemeinde zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

**(2)** Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung bzw. der Eingangstür zu befestigen.

**(3)** Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 12 Tierhaltung**

**(1)** Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

**(2)** Es ist untersagt, Hunde auf Straßen, Wegen, in Feld und Wald sowie in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt zu lassen und auf Kinderspielflächen mitzuführen.

**(3)** Auf Wegen von Grünanlagen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

**(4)** Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

### **§ 13 Wildes Plakatieren**

**(1)** Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Grundsätzlich sind alle Werbeanschläge und Plakate, auch Wahlwerbung, bei der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die Gemeinde weist den Verantwortlichen entsprechende Plätze zu.

**(2)** In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a)** Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b)** Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

**(3)** Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche wieder zu entfernen.

### **§ 14 Ruhestörender Lärm**

**(1)** Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeit nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

**(2)** Ruhezeiten sind: Abendruhe von 20.00 bis 22.00 Uhr Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr (geregelt durch § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz)

**(3)** Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeit im Freien.

- a)** Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten( z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
- b)** Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten; (für Rasenmäher gilt insbesondere § 6 Abs. 1 Rasenmäherlärmverordnung - 8. BimschV v. 23. Juli 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 / BGBl. S. 1248).
- c)** Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

**(4)** Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Belästigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeit üblich bzw. dringend erforderlich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten oder Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.

**(5)** Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

**(6)** Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

**(7)** Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlich und religiöse Feiertage gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Offene Feuer im Freien**

**(1)** Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

**(2)** Die Ausnahmegenehmigung nach § 17 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

**(3)** Jedes nach § 17 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

**(4)** Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

**(5)** Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Wahlgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 16 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Radwege und Gehwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 17 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Hohenstein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder mitführt;
12. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint oder ohne bissicheren Maulkorb führt; Abs. 4 Nichtentfernen von Hundekot
13. § 13 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
14. § 13 Abs. 2 Werbung betreibt, die Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
15. § 14 Abs. 3 während der Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
16. § 14 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;

17. § 15 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;  
18. § 15 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;  
19. § 15 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die  
a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,  
b) von nicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,  
d) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;  
20. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Ge- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark/5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 ist die Gemeinde Hohenstein (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

### **§ 19 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2020.

### **§ 20 Inkrafttreten/Euro-Einführung**

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2001 gilt für § 18 Abs. 2 für die Geldbuße der Deutsche Mark-Betrag. Ab dem 01.01.2002 gilt für die Geldbuße der genannte Euro-Betrag.

#### **VERMERK:**

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben unter dem Zeichen: 30/092.6/Ho-Sch v. 07.05.2001 die Ordnungsbehördliche Verordnung geprüft. O. g. Verordnung steht zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden nicht im Widerspruch, sie kann gemäß § 35 ThürOBG verkündet werden.

Gemeinde Hohenstein, den 08.05.2001

 

Höche  
Bürgermeister